



Bodelshausen, 24.02.2022

## Leitfaden / Hygienekonzept Nutzung Sportgelände Gerstlaich / Umkleidekabinen

**Verteiler:**    **Vorstandschafft**  
                  **Ausschuss**  
                  **Abteilung**                    **Fußball AH | Aktive | Jugend**  
                  **Abteilung**                    **Tennis**  
                  **Aushang**

Der Leitfaden für den Trainingsbetrieb und die Nutzung des Sportgeländes basiert auf der durch die Landesregierung Baden-Württemberg überarbeiteten Corona-Verordnung mit Stand 23.02.2022 in krafttretende Neufassung in der wieder das Stufensystem der Corona-Verordnung zurückgekehrt wird.

Anpassung Siehe 4.2 Stufenmodell

### 1. Sportgelände allgemein

- 1.1 Abseits der Plätze und des Trainingsbetriebes, muss der Mindestabstand von 1,5m auf dem kompletten Sportgelände eingehalten werden.
- 1.2 Generell gilt:  
In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.  
Für den Zutritt in Innenräumen (z.B. Kabine) ist ein 3G-Nachweis erforderlich.  
Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann
- 1.3 Nutzung der Kabinen siehe Punkt 4.2 und Punkt 6

### 2. Trainingsbetrieb allgemein

- 2.1 Die Teilnahme des Trainingsbetriebes ist freiwillig!
- 2.2 Es ist auch den einzelnen Trainern freigestellt, ob trainiert wird oder nicht.
- 2.3 Spieler\*Innen mit Krankheitssymptomen dürfen am Training NICHT teilnehmen.  
Dies gilt auch, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.  
Fühlen sich Trainer\*in oder Spieler\*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, müssen sie auf eine Teilnahme/ Durchführung verzichten.



- 2.4 Die Vorstandschaft und Abteilungsleiter (Fußball Jugend / AH / Aktive und Tennis) des VFB Bodelshausen werden die Einhaltung der Regeln kontrollieren und ggf. eingreifen. Bei Zuwiderhandlungen wäre das Training für eine Einzelperson oder bei mehreren Verstößen auch für die komplette Mannschaft beendet. Die Trainer sind zur verstärkten Kontrolle angehalten!
- 2.5 Der Zugang zu den Sportplätzen / Tennisplätzen ist nur für Spieler und Trainer berechtigt. Besuchern ist das Betreten der einzelnen Plätze an Tagen/Abenden des Trainingsbetriebes grundsätzlich untersagt, auch Eltern die z.B. warten, um Ihre Kinder abzuholen.
- 2.6 Es werden alle darauf hingewiesen, Fußball (Jugend / Aktive / AH) und Tennis, dass Sie alleine an- und abreisen und nicht als Gruppe von mehreren Personen. Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich.
- 2.7 Es wird auf die übliche Begrüßung verzichtet. Bei allen Wegen zu oder von den Plätzen weg, oder bei Pausen in den Trainingseinheiten ist die Abstandsregel mit 1,5m einzuhalten.
- 2.8 Der Durchgang zwischen den Tennisplätzen zum Erreichen des oberen Rasenplatzes ist GESPERRT.

### **3. Trainingszeiten**

- 3.1 Die Einheiten dürfen lediglich nach den zuvor vereinbarten Tagen und Zeiten stattfinden. (Abstimmung / Einteilung erfolgt über die jeweilige Abteilungsleitung)
- 3.2 Änderungen oder Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch die Abteilungsleitung möglich.

### **4. Nutzung der Plätze / Trainingsbetrieb => Abteilung Fußball und ab Punkt 4.2 auch für Abteilung Tennis**

- 4.1 Die Einheiten finden KONTAKTARM statt.  
Die Sportausübung ist laut Kultusministerium und Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.  
Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Darüber hinaus ist auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt (bspw. Eins-gegen-Eins-Situationen, Standards, etc.) zu verzichten.

Nach §20 Corona VO können örtliche Behörden im Einzelfall abweichend entscheiden und z.B. Fußballspiele im Training verbieten. Dies muss aber ausdrücklich so verfügt werden.



## 4.2 Stufenmodell

4.2.1 Basisstufe			Hospitalisierungsinzidenz unter 4,0 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.		
Dann gilt für dem Trainings- und Spielbetrieb:					
Im Freien		Keine Einschränkungen für den Sport im Freien, sowie Zuschauer*Innen		Grundsätzlich: Maskenpflicht (FFP2), wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.	
In geschlossenen Räumen (Kabinen)		Keine Einschränkungen für den Sport im Freien, sowie Zuschauer*Innen		Grundsätzlich: Maskenpflicht (FFP2) Mindestabstand 1,5m einhalten	
4.2.2 Warnstufe			Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 4,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.		
Dann gilt für den Trainings- und Spielbetrieb:					
Im Freien		3G-Regelung mit Nachweis Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) für Spieler und Zuschauer*Innen		Grundsätzlich: Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.	
In geschlossenen Räumen (Kabinen)		3G-Regelung mit PCR Testnachweis (nicht älter als 48 Stunden) oder Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)		Grundsätzlich: Maskenpflicht (FFP2) Mindestabstand 1,5m einhalten	
Ausnahme für nicht-immunisierte Schüler*innen und Auszubildende: Für Sport im Freien, in der Halle sowie für die Kabinennutzung reicht ein Schülerschein o.Ä., in den Ferien müssen nicht-immunisierte Schüler*Innen für Innenräume einen Antigen-Schnelltest vorlegen.					
4.2.3 Alarmstufe			Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 15,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.		
Dann gilt für dem Trainings- und Spielbetrieb:					
Im Freien		Für Spieler*Innen (Amateure) / Beteiligte** => 2G		Grundsätzlich: Maskenpflicht (FFP2), wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.	
		Zuschauer*Innen => 2G			
** Beteiligte = Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionsteam etc.					
In geschlossenen Räumen (Kabinen)		2G		Grundsätzlich: Maskenpflicht (FFP2) Mindestabstand 1,5m einhalten	
Ausnahme für nicht-immunisierte Schüler*innen und Auszubildende: Für Sport im Freien, in der Halle sowie für die Kabinennutzung reicht ein Schülerschein o.Ä., in den Ferien müssen nicht-immunisierte Schüler*Innen für Innenräume einen Antigen-Schnelltest vorlegen.					



Mit dem Inkrafttreten der Warn- und Alarmstufe sind jeweils Einschränkungen für nicht immunisierte, d.h. weder genesen noch geimpfte Personen verbunden. Während in der Basisstufe momentan bereits ein Antigen-Schnelltest zum Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) berechtigt, ist in der Warnstufe ein PCR-Test gefordert. Zudem ist die Teilnahme an Sportangeboten und -veranstaltungen auch im Freien dann nur noch mit 3G-Nachweis gestattet, wobei dieser auch per Schnelltest erbracht werden kann. In der Alarmstufe besteht sogar ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die nicht geimpft oder getestet sind (2G).

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler\*Innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet, da Sie dreimal pro Woche in der Schule getestet werden. Sie sind zudem in der Alarmstufe von der 2G-Regelung ausgenommen. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der Warn- und Alarmstufe alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Keine Ausnahmen mehr für volljährige Schüler\*innen.

- 4.3 Es wird ein Trainingsplan erstellt, wann welche Mannschaft trainiert. Auf jedem Platz darf nur eine Mannschaft trainieren. Die Zeiten müssen so abgestimmt werden, dass es zu keiner „Durchmischung“ von einzelnen Mannschaften kommen kann. Die einzelnen Trainingsgruppen müssen auf dem Sportplatz deutlich getrennt sein, unter Einhaltung der geltenden Mindestabstände.
- 4.4 Während des Trainingsbetriebes ist der Zutritt für Besucher verboten!
- 4.5 Die Trainer werden den Aufbau erledigen, bevor alle Spieler eintreffen. Die Trainer sind dazu angehalten sich die Hände regelmäßig zu desinfizieren. Der Abbau erfolgt, wenn alle trainierenden Personen das Gelände verlassen haben.
- Die Trainer reinigen nach dem Training auch die für die Übungen verwendeten Geräte bzw. Trainingsutensilien.
- 4.6 Unmittelbar nach Abschluss der Trainingseinheit haben Teilnehmer die Sportanlage zu verlassen!

## 5. Dokumentationspflicht => entfällt mit den Regelungen ab 23.02.2022

Teilnehmerlisten müssen nach jeder Einheit durch die Trainer\*Innen unverzüglich an die jeweilige Abteilungsleitung übermittelt werden, egal welcher Platz genutzt wird. Die Teilnehmerdaten müssen der Gemeinde als Betreiber der Sportanlage übermittelt werden. Die Daten werden nach einer Frist von vier Wochen gelöscht.



## 6. Nutzung der Kabinen

6.1 Die Nutzung der Kabinen ist nur entsprechend der für die geltende Stufe erlaubt.

6.2 Die Einhaltung müssen durch die Trainer\*Innen / Mannschaftsführer\*Innen beaufsichtigt und kontrolliert werden. Sollten die angeführten Punkte nicht eingehalten werden, kommt es zu der Schließung Kabinen wieder für alle geschlossen!

6.3 Es gelten aber für den Aufenthalt in den Kabinen bzw. für das Betreten oder Verlassen der Kabinen/Kabinentraktes:

! ein striktes Abstandsgebot

! zudem ist beim Betreten bzw. Verlassen des Kabinentraktes, sowie bei der Nutzung der Kabinen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend! Sprich auch beim Umziehen!!!

! es soll auch zu keiner „Durchmischung“ von Mannschaften kommen.  
Bitte daher wie für die Nutzung der Plätze sich zeitlich im Vorfeld abzustimmen!

6.4 Des Weiteren gilt:

- Die Kabinen dürfen nur NACH dem Trainingsbetrieb zum Duschen und Umziehen genutzt werden.
- Zum Trainingsbeginn müssen die Sportler\*Innen / Trainer\*Innen jedoch umgezogen auf das Sportgelände kommen.
- Die Kabinen dürfen auch nur von den am Trainingsbetrieb teilgenommenen Personen genutzt werden (die in den durch die Trainer\*Innen geführten Anwesenheitslisten angeführt sind => Zwecks Nachverfolgung!)
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist zeitlich nur auf das nötigste zu begrenzen, sprich duschen und umziehen. Ein Aufenthalt darüber hinaus ist nicht gestattet. Die Kabinen darf erst von der nächsten Gruppe benutzt werden, wenn die Gruppe zuvor die Kabine komplett verlassen hat!

6.5 Nutzung der Umkleidekabinen / Duschen bitte zeitlich versetzt und mit der maximalen Personenzahl:

Anzahl pro Kabine 1- 4: max. 4 Personen

Anzahl Kabine Tennis : max. 1 Person

Anzahl pro Dusche

zwischen Kabinen 1-2 und 3-4: max. 4 Personen

Anzahl Dusche Tennis max. 1 Person

6.6 Die Kabinen müssen während der Nutzung sowie nach dem Verlassen ausreichend gelüftet werden!



## 7. Nutzung der Plätze / Trainingsbetrieb => Abteilung Tennis

- 7.1 Die Abteilung Tennis übernimmt zusätzlich zu den zuvor angeführten Punkten die geltenden Vorgaben für den Trainingsbetrieb des WTB.
- 7.2 Die Tennishütte bleibt geschlossen bzw. die Öffnung nur nach den geltenden Richtlinien der jeweiligen Öffnungsstufe bzw. Inzidenzwertes, was die Abstandsregeln, Dokumentation, Testnachweise usw. anbetrifft.

Die oben angeführten Punkte haben Gültigkeit bis auf Widerruf und richten sich an die aktuelle Corona- Verordnung bzw. an die aktuellen Inzidenz Werte, überordnet des Landes Baden- Württembergs oder des Landkreises Tübingen.

Wie unter Punkt 4.1 angeführt, können nach nach §20 Corona VO örtliche Behörden im Einzelfall abweichend entscheiden und z.B. Fußballspiele im Training verbieten. Dies muss aber ausdrücklich so verfügt werden.

Für Euer Verständnis, Umsetzung und Eure Unterstützung im Voraus vielen Dank!

für die Vorstandschaft

Sven Gerstner